



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 87 vom 15. Dezember 2016

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Evangelische Theologie der Fakultät für Geisteswissenschaften**

**Vom 19. Oktober 2016**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 24. Oktober 2016 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 19. Oktober 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Änderung der Diplomprüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Evangelische Theologie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für den modularisierten Diplomstudiengang Evangelische Theologie der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 27. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

1. Unter I. Allgemeine Bestimmungen in § 6 Nachteilsausgleich wird „ein ärztliches Zeugnis“ ersetzt durch „einen geeigneten Nachweis“.

2. Unter III. Diplomprüfung in § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten werden die Absätze 2 und 3 gestrichen und ersetzt durch die Absätze 2, 3 und 4:

(2) Es gibt Fachprüfungen in 6 Fächern (AT, NT, KG, ST, PT, MÖR) und als weitere Fachprüfung die Wissenschaftliche Hausarbeit, die in einem der 6 Fächer nach Wahl der Studierenden oder des Studierenden geschrieben wird. Bei der Berechnung der Examensnote wird die Bewertung der Wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewichtet. Drei der Fachprüfungen bestehen aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung, die jeweils zu 50 % in die Berechnung der Note einfließen. Zwei Fachprüfungen bestehen aus einer mündlichen Prüfung. Die Fachprüfung PT besteht aus einer praktisch-theologischen Ausarbeitung und einer mündlichen Prüfung, die jeweils zu 50 % in die Berechnung der Note einfließen.

Jede Fachprüfung muss für das Bestehen der Diplomprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen für die einzelnen Fachprüfungen. Die Punktzahl der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird zweifach gewertet. Eine Fachprüfung gilt ab 4 Punkten als bestanden; zum Bestehen der Gesamtpfung müssen mindestens 40 Punkte erreicht werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den insgesamt erreichten Punkten festgestellt:

bei 97 bis 120 Punkten durch die Worte „sehr gut bestanden“;

bei 96 bis 73 Punkten durch die Worte „gut bestanden“;

bei 49 bis 72 Punkten durch die Worte „befriedigend bestanden“;

bei 40 bis 48 Punkten durch die Worte „ausreichend bestanden“;

Unter 40 Punkten durch die Worte „nicht bestanden“.

## § 2

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die das Studium ab Wintersemester 2010/11 (Modularisiertes Studium Evangelische Theologie - Erste theologische Prüfung/Diplom - Fassung vom 01.02.2011) aufgenommen haben.

Hamburg, den 24. Oktober 2016  
**Universität Hamburg**